Lexikon

"Es wird eine Zeit brauchen, bis man sich daran gewöhnt hat"



Andrea Rosenauer, Leiterin des Referats Justitiariat, Kartell- und Vergaberecht im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg

Die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien in deutsches Recht wird am 18. April rechtskräftig. Dies ist Anlass für eine kritische Einordnung zweier Experten.

Staatsanzeiger: Eines der Ziele der Vergaberechtsreform ist die Vereinfachung. Wird es angesichts etwa von komplett neuen Formularen und Paragrafen sowie der gestiegenen Komplexität verfehlt?

Andrea Rosenauer: In der Tat könnte sich dieser Eindruck aufdrängen, weil das Gesetzesmaterial sehr umfangreich ist. Auf der anderen Seite hatten wir drei sehr umfangreiche und detaillierte EU-Richtlinien. Das Ergebnis ist ein guter Kompromiss zwischen allen Interessen und dem, was wir umsetzen mussten. Wir haben auch die berühmte Kaskade teilweise aufgehoben, das heißt, es gibt außer für den Baubereich nur noch eine Zweistufigkeit. Der Anwender muss nicht mehr so viel suchen, welche Vorschrift einschlägig ist. Aber es wird eine Zeit brauchen, bis man sich daran gewöhnt hat. Alexander Hübner: Also, ein bisschen brauchen, bis man sich dran gewöhnt, davon würde ich bei 900 Seiten deutschem und EU-Gesetzestext nicht sprechen (lacht). Ich erlebe es bei der Schulung von Beteiligten am Vergabeverfahren in den letzten Monaten, dass man sich doch mit dieser Menge an Normen sehr schwertut. Sie sind teilweise völlig neu gestaltet oder in eine neue Systematik gebracht worden. Der Effekt ist erschlazu tun haben, weil sie auch in pri-

Wird die Bieterseite vernachlässigt? Hübner: Ich habe mir mal angeschaut, was sich die Kommission 2014, als die EU-Richtlinien verabschiedet wurden, gedacht hat,

vaten Märkten unterwegs sind.



Rechtsanwalt und Partner bei Haver & Mailänder Rechtsanwälte,

wem die Vereinfachung, Flexibilisierung und Modernisierung zugute kommt. Sie stellt auf ihrer Homepage zehn Punkte dar, die neu, gut und fortschrittlich sein sollen. Für Bieter ist da genau ein Punkt von Interesse. Alles andere ist aus Sicht der Auftraggeberseite.

Sind die Vergabestellen vorbereitet? **Rosenauer:** Wir warten noch auf die Vergabeverordnung, die ja der Hauptanwendungsbereich sein wird. Wir müssen noch die neuen Formulare erstellen, das wird ein paar Wochen dauern, bis alles wieder rund laufen wird. Auf der anderen Seite dürfte das aber keine so großen Auswirkungen haben, weil das neue Vergaberecht ja nur für die Oberschwelle gilt. Die deutliche Mehrheit der Aufträge, etwa 87 Prozent, sind in der Unterschwelle. Und da wird sich vorerst nichts

Für das Massengeschäft im Unterschwellenbereich gelten weiter andere Regeln. Wie beurteilen Sie diese Diskrepanz?

Rosenauer: Es war einfach nicht anders zu machen. Wir haben das in unseren Bund-Länder-Arbeitsgruppen immer wieder angesprochen. Der Bund hätte es einfach nicht geschafft, gleichzeitig auch das Unterschwellenrecht zu reformieren. Wir hoffen, dass wir noch in diesem Jahr einen entsprechenden Vorschlag haben.

Hübner: Die Bieter schauen traditionell mit großer Sorge darauf. Wir zählen auf den Tag, an dem der gend. Gerade für Bieter, die nicht EuGH feststellt, dass das europäimission auf die Agenda gesetzt.

> Ein weiteres Ziel ist es, die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen zu erleichtern. Wird es gelingen? Rosenauer: Aus unserer Sicht war



Von der EU kam der Anstoß: Die neuen Vergaberichtlinien sind in deutsches Recht umgesetzt und gelten ab 18. April. Foto: DPA

Schritte der Modernisierung des Vergaberechts

Die größte Reform des EU-Vergaberechts seit 2004 in Deutschland Gestalt:

- 18.11.2014: Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWI)
- 30.4.2015: Referentenentwurf
- 6.7.2015: erster Gesetzentwurf der Bundesregierung
- 20.1.2016: Verabschiedung durch Bundeskabinett
- 18.3. 2016: Zustimmung Bundesrat
- 18. 4. 2016: Inkrafttreten

Deutschland durch die losweise Vergabe schon immer der Vorreiter. Wir haben in Baden-Württemberg schon länger in unserer Verwaltungsvorschrift Beschaffung 18 Möglichkeiten für die mittelstandsfreundliche Vergabe aufgezeigt. Wir hoffen, dass das in der Praxis umgesetzt wird. Und ich glaube auch, dass das viele tun. Das neue EU-Vergaberecht bringt da nicht viel Neues.

Also keine Erleichterung?

Rosenauer: Erleichtert wird der rechtsschutz umgesetzt werden Leistungsfähigkeit. Künftig wird es Fälle sind die Regelungen wortrei-Wahlmöglichkeit zwischen offenem und nicht-offenem Verfahren, die gleichgestellt werden, dass sich kleine und mittlere Unternehmen mehr beteiligen werden. Weil

sie nicht diesen ganzen Aufwand haben, sofort ein komplettes Angebot zu erstellen.

Hübner: Das halte ich auch eher für ein zweischneidiges Schwert. Denn wir haben neuerdings Regelungen, die für den Regelfall den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit auf das Doppelte des geschätzten Auftragswerts beschränken. Aber auch da gibt es den berühmten Satz zwei. Ausnahmen sind natürlich zulässig, wenn ein Auftraggeber es im konkreten Ausschreibungsfall für angemestäglich mit öffentlichen Aufträgen sche Primärrecht auch in Bieter- Nachweis der wirtschaftlichen sen hält, mehr zu fordern. Auf alle muss. Das hat sich die EU-Kom- dafür eine Höchstgrenze geben. cher geworden und besser ver-Die EU erhofft sich auch von der ständlich geworden, von daher muss man eine Lanze brechen für das neue Vergaberecht. Aber man hätte auch denjenigen, die nicht so gerne lesen, entgegenkommen müssen.

Verwirklicht nicht die Einheitliche Europäische Eigenerklärung eine Erleichterung? Hübner: Das ist die Monstranz, die

die Kommission als große Bietererleichterung vor sich hergetragen hat. Sie soll Bietern in den verkürzten Angebotsfristen die Möglichkeit geben, sich auf die Angebotskalkulation zu konzentrieren. Wir reden über im Regelfall zehn Tage weniger, in Zeiten, in denen es schon bisher nicht leicht war, ein Angebot in 45 Tagen zu erstellen. Man sagt, die Nachweise für Eure Bietereignung, die müsst Ihr im ersten Schritt nur formularmäßig behaupten, also nur ankreuzen. Erst mal muss man sich aber an dieses 13-seitige fürchterliche Formular mit vier Seiten Anleitung, wie man das auszufüllen hat, gewöhnen. Es ist gut gemeint und wird nach einer Gewöhnungsphase zu einer Standardisierung führen.

> Das Gespräch führte Ulrike Raab-Nicolai

MEHR ZUM THEMA

Eine Langfassung des Interviews lesen Sie ab 16. April unter:

OLG-Ansicht aber nicht gegeben.

Denn weder wurde ein interner Be-

treiber beauftragt, noch handelte es

sich um einen kleinen Auftrag oder

um eine Notmaßnahme, etwa

wenn die Gefahr der Unterbre-

"ÖPNV-Aufgabenträger sollten bei

vertraglichen "Notvergaben" genau

chung des Verkehrs besteht.

Urteilsbewertung

für die Vergabepraxis

www.staatsanzeiger.de

Bedingung ist die Dienstleistungskonzession des Auftragnehmers

DÜSSELDORF. Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat entschieden, wie die Verordnung für die Vergabe von Personenverkehrsdienstleistungen angewendet wird und Dienstleistungskonzessionen vom Dienstleistungsauftrag abgegrenzt (OLG Düsseldorf, VII Vergabe 34/15 vom 23. Dezember 2015). Die Richter urteilten, dass ein Vertrag über Busverkehrsdienste nicht $ohne \, Ausschreibung \, abgeschlossen$ werden darf, wenn ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag vorliegt.

Überwiegender Teil des wirtschaftlichen Risikos wichtig

Es gibt zwar ein Sondervergaberecht laut dieser Verordnung. Es gilt aber nur, wenn der ÖPNV-Unternehmer eine Dienstleistungskonzession besitzt. Und dies ist ledig-



Busverkehrsbetreiber müssen einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag und den

überwiegenden Teil des wirtschaftlichen Risikos übernimmt. Er muss den "Unwägbarkeiten des Marktes" ausgesetzt sein, wie das OLG

Die beiden im entschiedenen

ten eine "Notvergabe" geltend gemacht. Somit sei laut Verordnung für die Vergabe von Personenverkehrsdienstleistungen eine direkte Beauftragung ohne Ausschreibung möglich. Die Voraussetzungen für

prüfen, ob die Voraussetzungen ei-

sche Vergaberecht. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union garantiert die Dienstleistungsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit, die Arbeitnehmerfreizügigkeit und das allgemeine Diskriminierungsverbot. Zu den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen zählen überdies der Grundsatz der Gleichbehandlung, der Transparenz und des Wettbewerbs. Diese spielen eine zentrale Rolle im Vergaberecht, denn auf ihnen beruhen die unmittelbar anwendbaren EU-Verordnungen sowie die Vergaberichtlinien, die in deutsches Recht umgesetzt worden sind. (raab)

"G" wie Gemeinschaftsrecht:

Das Gemeinschaftsrecht, womit die Rechtsordnung der EU bezeichnet wird, bestimmt das deut-

Von der EU geprägt

Kurz notiert

Drei Projektpartner für Offshore-Ausschreibung

KARLSRUHE. Die EnBW Energie Baden-Württemberg, Siemens Financial Services und DEME Concessions Wind kooperieren im Ausschreibungsverfahren für den Offshorewindpark Kriegers Flak. Ein entsprechender Vertrag wurde in der vergangenen Woche unterzeichnet. Mit Kriegers Flak schreibt Dänemark die Genehmigung für einen Windpark in einer Größenordnung von über 590 Megawatt aus. (sta)

SBB plant Offensive in Deutschland

KONSTANZ. Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) Deutschland mit Sitz in Konstanz möchten ihr Netz im Grenzland ausbauen. Bis zu 125 elektrisch angetriebene Schienenfahrzeuge sollen laut einer EU-weiten Ausschreibung für das deutsche Streckennetz gekauft werden. Die strategische Zielsetzung sei es laut SBB, Bahnlinien im Grenzgürtel von Deutschland und der Schweiz zu betreiben. Die SBB Deutschland wirtschafte mit einer deutschen Kostenstruktur. (sta)

Busverkehrsgesellschaft verliert Auftrag

SEELOW. Die Busverkehrsgesellschaft Märkisch-Oderland (BMO) hat einen 60-Millionen-Euro-Auftrag für Busdienstleistungen verloren. Sie wurde wegen Nichteinhaltung mehrerer absoluter und bedingter Ausschlusskriterien vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ein wichtiges Kriterium war, dass der Zuschussbetrag gegenüber der Basiskalkulation überschritten war. Bei einem Bieterwechsel muss der neue Leistungserbringer alle Mitarbeiter zu den bestehenden Konditionen übernehmen. (sta)

Kritik an Vergabepraxis der Schweiz

BERN. Die Finanzdelegation des Schweizer Parlaments kritisiert in ihrem Jahresbericht das Projektmanagement beim Bund. Es geht um die Erneuerung eines Funksystems, mit dem Polizei, Feuerwehr und Teile der Armee verschlüsselt kommunizieren. Das Verteidigungsdepartement hatte den 325-Millionen-Auftrag ohne Ausschreibung vergeben. (sta)

Korruptionsregister ist elektronisch abrufbar

HAMBURG. Die Hamburger Finanzbehörde hat am 5. April das Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zum elektronischen Abruf zur Verfügung gestellt. Vor der Entscheidung über die Vergabe sind alle öffentlichen Auftraggeber verpflichtet, zu prüfen, ob es über die künftigen Auftragnehmer belastende Eintragungen gibt. (sta)

Ausschluss gebrauchter Software hinfällig

MÜNSTER. Öffentliche Auftraggeber dürfen bei Ausschreibungen Anbieter gebrauchter Lizenzen nicht diskriminieren. Dies entschied die Vergabekammer (VK) Westfalen in einem Verfahren gegen den Kreis Steinfurt, gegen den sich ein Händler gebrauchter Software gewehrt hatte. Der Kreis hatte den Kauf von 1500 Microsoft-Office-Lizenzen ausgeschrieben. Obwohl gebrauchte Lizenzen günstiger sind als neue, waren sie ausdrücklich ausgeschlossen.

"Gebrauchte Software mit einer gebrauchten Lizenz ist von der Neufassung nicht zu unterscheiden", heißt es in der Begründung der VK. Der Europäische Gerichtshof und der Bundesgerichtshof hätten klargestellt, dass der Handel mit gebrauchter Software rechtlich nicht zu beanstanden sei. Klauseln in Verträgen, die den Weiterverkauf der Software verbieten, seien unwirksam. (raab)

ÖPNV-Auftraggeber müssen genau prüfen, ob Notvergaben zulässig sind

Vertrag über ihre Dienste nach einer Ausschreibung erhalten haben. FOTO: DPA

Düsseldorf formuliert.

lich dann der Fall, wenn er den Fall betroffenen Unternehmer hat-

eine "Notvergabe" waren nach

ner Dienstleistungskonzession tatsächlich gegeben sind", urteilt Holger Schröder, Rechtsanwalt bei Rödl & Partner aus Regensburg, in seiner Bewertung für die Praxis. Sie müssten vor allem darauf achten, dass zumindest das überwiegende wirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsrisiko beim Verkehrsdienstleister verbleibe. (raab)